

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2007/45 vom 3. März 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2007_45

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2007/45 du 3 mars 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2007/45 del 3 marzo 2008

Regeste

Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG. Erlass einer Rückforderung. Auskunftspflichtverletzung durch Nichtangabe von Grundeigentum im Ausland (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. März 2008, EL 2007/45).

Erwägungen

E. 1

Über die Rückforderung von ordentlichen Ergänzungsleistungen von Fr. 11'259.-- ist rechtskräftig entschieden. Streitgegenstand bildet vorliegend einzig die Ablehnung des Erlassgesuchs. Der Sachverhalt, der für die Bewilligung oder Verweigerung des Erlasses der Rückerstattungsschuld massgebend ist, nämlich der Leistungsbezug und das Verhalten der Beschwerdeführerin (insbesondere das fragliche Unterlassen einer Anzeige oder Meldung) haben sich vor dem 1. Januar 2008 ereignet, so dass das auf diesen Zeitpunkt hin in Kraft getretene ELG vom 6. Oktober 2006 nicht anwendbar ist.

E. 2

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind gemäss Art. 25 Abs. 1 ATSG, welcher gemäss Art. 1 Abs. 1 ELG auch im Bereich der Ergänzungsleistungen anwendbar ist, zurückzuerstatten (Satz 1); wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt (Satz 2). Für einen Erlass müssen beide Voraussetzungen (gutgläubiger Bezug und grosse Härte) kumulativ erfüllt sein.

E. 3

3.1 Die Rückforderung hatte ihren Grund darin, dass der EL-Anspruch der Beschwerdeführerin ohne Berücksichtigung ihres Liegenschaftsvermögens berechnet worden war. 3.2 Nach Art. 28 Abs. 2 ATSG muss, wer Versicherungsleistungen beansprucht, unentgeltlich alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind. Im Anmeldeformular zum Bezug von Ergänzungsleistungen, das die Beschwerdeführerin am 6. Juni 2002 unterzeichnet hat, war angegeben, sie verfüge weder über Grundeigentum noch sei sie an einer unverteilter Erbschaft beteiligt. Eine Liegenschaftsschätzung vom 20. Juni 2006 (act. 65-4 ff./9) enthält ein Gutachten über den Marktwert von vier Parzellen (zwei kleine Wohnungen, ein Lager und ein landwirtschaftliches Grundstück) in einer italienischen Gemeinde, und zwar bezogen auf den Eigentumsanteil der Beschwerdeführerin. Die beiden Wohnungen stünden im alleinigen Eigentum der Beschwerdeführerin und seien 25'000 Euro wert. Das Lager und der landwirtschaftliche Boden mit Marktwerten von 5'000 und von 1'000 Euro gehörten aufgrund der Erbfolge in den Nachlass des Ehemannes der Beschwerdeführerin zu einem Drittel der Beschwerdeführerin (also mit einem Wert von

zusammen 2'000 Euro) und zu zwei Dritteln den beiden Söhnen. Daraus geht somit hervor, dass das Eigentum am wertmässigen Hauptteil der Grundstücke, nämlich dasjenige an den Wohnungen, unabhängig vom Erbgang ihres Ehemannes allein der Beschwerdeführerin zustand, und zwar gemäss der Auskunft vom 5. September 2006 wohl schon seit langem, jedenfalls schon vor Juni 2002. Die entsprechende Angabe im Anmeldeformular erweist sich demnach als falsch.

3.3 Die Beschwerdeführerin macht für diesen Fall einer Auskunftspflichtverletzung geltend, sie habe das Grundeigentum in der Steuererklärung angegeben und sich bei der EL-Anmeldung gutgläubig auf die Hilfe der AHV-Zweigstelle beim Ausfüllen des Formulars verlassen dürfen. Sie sei zur Zeit der Anmeldung infolge des kürzlich erlebten Todes ihres kranken Ehegatten und der mangelnden (Sprach-)Kenntnisse nicht in der Lage gewesen, die Angaben im Formular selbständig zu kontrollieren. Der Beschwerdeführerin mag zuzubilligen sein, dass sie sich der Unrechtmässigkeit der entgegengenommenen Ergänzungsleistungen nicht bewusst gewesen ist und nicht absichtlich zu hohe Leistungen erwirkt und bezogen hat. Die Erlassvoraussetzung des guten Glaubens ist aber nicht schon mit der Unkenntnis des Rechtsmangels gegeben. Die Rechtsprechung unterscheidet zwischen dem guten Glauben als fehlendem Unrechtsbewusstsein und der Frage, ob sich jemand unter den gegebenen Umständen auf den guten Glauben berufen kann beziehungsweise ob er bei zumutbarer Aufmerksamkeit den bestehenden Rechtsmangel hätte erkennen sollen (BGE 122 V 223 E. 3). Der Bezüger unrechtmässiger Leistungen darf sich nicht nur keiner böswilligen Absicht, sondern auch keiner groben Nachlässigkeit schuldig gemacht haben. Der Erlass der Rückforderung ist daher zu verweigern, wenn der Leistungsbezüger die nach den Umständen gebotene zumutbare Aufmerksamkeit nicht beachtet oder seine Meldepflicht hinsichtlich Änderungen in den massgebenden Verhältnissen in grober Weise verletzt hat (BGE 102 V 245). Die versicherte Person, die sich auf den guten Glauben beruft, darf ihre Melde- und Auskunftspflicht somit nicht in grober Weise verletzt haben; eine bloss leichte Verletzung der Sorgfalts- und Aufmerksamkeitspflicht schliesst hingegen eine Berufung auf den guten Glauben nicht aus (BGE 110 V 176 = ZAK 1985 S. 63). Nach der Rechtsprechung ist grobe Fahrlässigkeit gegeben, wenn jemand das ausser Acht lässt, was jedem verständigen Menschen in gleicher Lage und unter gleichen Umständen als beachtlich hätte einleuchten müssen (BGE 110 V 181 E. 3d). Das Mass der erforderlichen Sorgfalt beurteilt sich also zwar nach einem objektiven Massstab, doch darf das den Betroffenen in ihrer Subjektivität noch Mögliche und Zumutbare (Urteilsfähigkeit, Gesundheitszustand, Bildungsgrad usw.) nicht ausgeblendet werden (RKUV 1989 Nr. U 79 S. 368; vgl. zum Ganzen auch der Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S E. vom 14. August 2006, I 622/05).

3.4 Das Bundesgericht geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass eine grobfahrlässige Nachlässigkeit bejaht werden muss, wenn konkrete, formularmässig gestellte Fragen unrichtig (oder gar nicht) beantwortet werden. Dass das Formular von dritter Seite ausgefüllt wird, vermag die versicherte Person praxisgemäss von ihrer Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben nicht zu entlasten (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S H. vom 15. Mai 2000, P 49/99, mit Hinweisen auf BGE 110 V 181 f. E. 3d und Ulrich Meyer, Die Rückerstattung von Sozialversicherungsleistungen, in: ZBJV 1995 S. 484; vgl. ZAK 1989 S. 179). Die vorliegend geschilderten Umstände sind nicht geeignet, die Auskunftspflichtverletzung davon abweichend als lediglich leichte Fahrlässigkeit zu beurteilen. Es liegt keine Urteilsunfähigkeit der Beschwerdeführerin (vgl. BGE 112 V 97 = ZAK 1987 S. 488) vor. Auszugehen ist demnach von grober Fahrlässigkeit, zumal der Umstand des Eigentums an

den Grundstücken mit ihrem angesichts der übrigen finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführerin nicht unbedeutenden Wert von ihr nicht zu übersehen war. 3.5 Kann sich die Beschwerdeführerin nicht auf ihren guten Glauben beim Bezug der überhöhten Leistungen berufen, so kann dahingestellt bleiben, ob die Erlassvoraussetzung der grosse Härte erfüllt wäre. Die Beschwerdegegnerin hat das Erlassgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 4

4.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. 4.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben. Es besteht bei diesem Ausgang des Verfahrens kein Anspruch auf eine Parteientschädigung. Die Beschwerdeführerin hat aber ein Gesuch um unentgeltliche Rechtsbeistandung stellen lassen. Die Voraussetzungen sind erfüllt, so dass diese zu bewilligen ist, wobei Rechtsanwalt lic. iur. Nicola Celia, Lachen, zum Beistand bestimmt wird. Die Höhe der Entschädigung ist vom Gericht ermessensweise festzusetzen. Eine Entschädigung von Fr. 3'500.-- erscheint als angemessen. Diese Entschädigung ist in Anwendung von Art. 31 Abs. 3 des st. gallischen Anwaltsgesetzes um 20 % auf Fr. 2'800.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu kürzen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Der Staat entschädigt den Rechtsbeistand der Beschwerdeführerin mit Fr. 2'800.--.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.